

RICHTLINIEN DER STADT WEITERSTADT ZUR FÖRDERUNG DER BETREUUNG, BILDUNG UND ERZIEHUNG VON KINDERN BIS ZUM 3. LEBENSJAHR IN TAGESPFLEGESTELLEN UND EINRICHTUNGEN

Diese Gesamtfassung enthält:

Richtlinien vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 04.06.2004		12.08.2004	01.01.2005
1. Änderungssatzung vom 08.09.2006	Punkt 2	05.10.2006	01.09.2006
2. Änderungssatzung vom 02.02.2007	Punkt 3.1 bis 3.6 und Punkt 5	15.02.2007	01.01.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 3. Juni 2004 folgende Richtlinien zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr in Tagespflegestellen und Einrichtungen beschlossen:

1 Ziele

Mit dem vorliegenden Programm zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr möchte die Stadt Weiterstadt Initiativen zum bedarfsgerechten Ausbau von flexibel gestalteten, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Angeboten in freier Trägerschaft unterstützen.

Dieses Programm versteht sich als Ergänzung von Förderprogrammen, die der Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Land Hessen aufgelegt haben.

Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen und Nachfragen von Familien und ihren Kindern sowie an fachlichen Qualitätskriterien orientieren. Schwerpunkte sind dabei

- der stadtteilorientierte Ausbau von differenzierten Tagespflegeangeboten mit flexiblen Öffnungszeiten und
- die Unterstützung von Krippeinitiativen in freier Trägerschaft.

2 Empfänger von Leistungen

Empfänger von Leistungen nach diesen Richtlinien können nur sein:

- Tagespflegepersonen(Tagesmütter/Tagesväter)
- Gemeinnützige Elterninitiativen
- Tagespflegevereine
- Kirchliche und sonstige Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe
- Privat-gewerbliche Träger

3 Gegenstand und Umfang der Förderung

Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähig sind:

3.1 Qualifizierte Tagespflegepersonen (Tagesmütter/-väter) außerhalb von erzieherischen Hilfen

Sie erhalten einen Zuschuss; insbesondere zur Alterssicherung und Qualifizierung, in Höhe von 600 € pro Jahr pauschal, wenn sie zumindest für 15 Stunden pro Woche regelmäßig Kinder betreuen.

Die Zuschüsse werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder gewährt.

- 3.2 Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren in Trägerschaft der unter 2 genannten Träger mit durchschnittlichen vertraglichen Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich an mindestens 3 Tagen in der Woche
Sie erhalten eine pauschale Zuwendung in Höhe von 300 € pro aufsichtlich genehmigtem Platz und Jahr.
- 3.3 Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren in Trägerschaft der unter 2 genannten Träger mit einer durchgehenden vertraglichen Betreuungszeit einschließlich Mittagsversorgung von mehr als 5 Stunden täglich an mindestens 3 Tagen in der Woche
Sie erhalten eine pauschale Zuwendung in Höhe von 600 € pro aufsichtlich genehmigtem Platz und Jahr.
- 3.4 Als Starthilfe bei der Neueinrichtung von Krippeplätzen werden pro Einrichtung bis zu 5000 € einmalig als Zuschuss gewährt. Dieser dient zur Anschaffung von Mobiliar, Ausstattungsgegenständen, Kosten von Renovierungsarbeiten u. a. Die Förderung erfolgt hierbei mit der Maßgabe, dass die geschaffenen Plätze mindestens 3 Jahre nach Fertigstellung zweckentsprechend genutzt werden. Ansonsten müssen die Mittel zurückerstattet werden.

4 Hilfen zur Qualitätsentwicklung

Neben den in 3 genannten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen wird die Stadt Weiterstadt Beratungs- und Fortbildungsangebote bereitstellen, die gewährleisten sollen, dass insbesondere im Bereich der Tagespflege eine entsprechende Qualitätsentwicklung gewährleistet wird. Der Umfang der Unterstützungsleistungen orientiert sich an fachlichen Anforderungen und dem Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Qualitätsentwicklung bezieht sich dabei insbesondere auf folgende Bereiche:

- Qualität der Betreuungsangebote
- Persönliche und fachliche Voraussetzungen der Tagespflegepersonen
- Preis-Leistungsqualität
- Räumliche Qualität des Tagespflegeangebotes

Um entsprechende Beratungs- und Fortbildungsangebote zur Qualitätsentwicklung gewährleisten zu können, wird eine **Serviceeinheit** innerhalb der Verwaltung gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Familien-, Frauen und Seniorenbeauftragte der Stadt Weiterstadt
- Fachberatung für Kindertagesstätten
- Fachdienstleitung Kinder- und Jugendhilfe

Die Serviceeinheit arbeitet in enger Kooperation mit der Tagespflegevermittlung im Landkreis Darmstadt-Dieburg und stimmt ihre Aufgaben mit ihr ab.

5 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach diesen Richtlinien ist die Gewährleistung der entsprechenden Vorgaben nach dem geltenden Jugendhilferecht sowie die Anerkennung dieser Förderrichtlinien durch die Antragsteller.

Ausgeschlossen von der Förderung ist

- wer keine Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII besitzt

- wer die Tagespflege an weniger als 15 Stunden pro Woche betreibt
- wer als Betreiber einer Kinderkrippe nicht über die notwendige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt und bei Öffnungszeiten von mehr als durchgehend 6 Stunden keine Mittagsversorgung bereitstellt
- wer das Wohl der ihm anvertrauten Kinder nicht gewährleisten kann, u.a. aufgrund der persönlichen Eignung, der Wohnverhältnisse, des organisatorischen Rahmens o.ä.

Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt Weierstadt und dem Jugendamt des Landkreises.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sie ist insgesamt begrenzt durch die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel.

6 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind jeweils bis spätestens 1. März eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Ein entsprechender Antragsvordruck wird durch die Stadt bereitgestellt. Die Antragstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe oder der Familien-, Frauen- und Seniorenbeauftragten.

Die Stadt prüft diese Anträge und erstellt einen Bewilligungsbescheid.

Liegen mehr Anträge vor als Mittel zur Verfügung stehen, so kann die Stadt eine entsprechende Prioritätensetzung festlegen, nach der Mittel bewilligt werden. Bei der Festlegung von Prioritäten sind der erforderliche Bedarf an Betreuungsplätzen sowie die Sicherung vorhandener Kapazitäten vorrangig zu berücksichtigen. Die Entscheidung über notwendige Prioritätensetzungen im Rahmen der verfügbaren Mittel trifft der Magistrat.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich rückwirkend jeweils zum 30.3., 30.6., 30.9. und 1.12. eines Jahres. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

7 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Mittel aus diesem Förderprogramm ist von den Leistungsempfängern ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser ist unter Verwendung eines durch die Stadt bereitgestellten Vordruckes in einfacher Form jeweils spätestens bis zum 1. Februar des auf das Förderjahr folgenden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Stadt.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die Rückzahlung bereits gezahlter Zuschüsse zur Folge.

8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

DER MAGISTRAT
Rohrbach
Bürgermeister